



## öffentliche Sitzung

22.02.2021

Gemeinderat Langenargen

---

AZ: 022.32  
SV Nr. 2021/015

Ersteller: Jasmin Janisch

---

### **Bekanntgabe der in der letzten öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse gem. §35 Abs. 1 GemO und Beurkundung der Protokolle; Kurzbericht**

---

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat nimmt den Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.01.2021 zur Kenntnis.**

#### **Sachverhalt:**

Bericht aus dem Gemeinderat:

#### **Aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung von Montag, 25. Januar 2021:**

Folgende Themen wurden behandelt, bzw. Beschlüsse wurden gefasst:

##### **1. Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht an verschiedenen Baumstandorten**

Die Gemeinde ist für die Verkehrssicherungspflicht entlang ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze verantwortlich. Diese Aufgabe wird unter Hinzuziehung von Fachleuten für die Beurteilung, Dokumentation und Ausführung, als auch durch die Mitarbeiter des Bauhofes gewährleistet. Im Bereich von Schutzgebieten sind Eingriffe mit den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes über das Landratsamt abzustimmen. Durch die Lindauer Baumpflege wurde die Baumkontrolle zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Langenargen durchgeführt. An verschiede-

nen Standorte stehen auf öffentlichen Grundstücken abgestorbene Bäume. Diese können nur durch Rodung entfernt werden. Diese Standorte sind: Schlosspark Birke (Nr. 60), Grundschule Hainbuche (Nr. 523), Auffangparkplatz Kirsche (Nr. 747), Friedrichshafener Straße Pappel (Nr. 901), Spielplatz Eckenerstraße Kirsche (Nr. 1290), Mühlstraße Spitzahorn (Nr. 1375), Ortszentrum Robinien (Nr. 1432-1435), Mühlkanal West Erlen und Esche (Nr. 1514-1517), Parkplatz Argenweg Esche in Gruppe (Nr. 704) und Eschen (Nr. 711-713) in Gruppe (Nr. 1976). Aus Sicht des Gutachters ist eine Rodung der abgestorbenen Bäume zwingend erforderlich. Das Gremium folgte der Empfehlung des Gutachters und stimmte dem Entwurf zur Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht der oben genannten, abgestorbenen Bäume durch Rodung einstimmig zu.

Im Bereich der Zufahrt zum Feuerwehrhaus, Ecke Oberdorfer Straße – Gartenstraße, befindet sich ein absterbender Silberahorn (Nr. 506). Die Vitalität des Silberahorns hat sich in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert. Auch hat der starke Mistelbewuchs immer mehr zugenommen. Auf den mehrmaligen Rückschnitt der Krone hat der Silberahorn nicht mit dem gewünschten Austrieb reagiert. Bei der Baumkontrolle 2020 war nur noch ein sehr eingeschränkter Blattaustrieb mit großen Lücken in der Krone festzustellen. Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen stimmte das Gremium der Rodung des Silberahorns zu.

Der Birnbaum (Nr. 791) am Auffangparkplatz ist bereits gänzlich abgestorben. Hier stimmte das Gremium bei 6 Gegenstimmen ebenfalls einer Rodung zu.

Im Bereich des Mühlkanals zwischen den Spielplätzen Eugen-Kauffmann-Straße und Mühlengärten befindet sich eine großgewachsene Pappel (Nr. 1498) im unmittelbaren Uferbereich. Bei der Baumkontrolle 2018 wurde eine Unterspülung festgestellt. Diese hat in den letzten Jahren zugenommen. Gerade bei Starkregen in Kombination mit Starkwind ist die Standsicherheit der Pappel gefährdet. Direkt angrenzend befindet sich Wohnbebauung und ein Spielplatz. Aufgrund des Standorts und der eingeschränkten Standsicherheit hat sich das Gremium einstimmig dazu entschieden dem Entwurf zur Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht durch Rodung zuzustimmen.

In der Kirchstraße (Anschluss Lindauer Straße) befindet sich eine Blutbuche (Nr. 1368). Diese hat einen ortsbildprägenden Charakter als Solitärbaum. Die Blutbuche ist von vielfältigen, holzzersetzenden Pilzen befallen, die die Standsicherheit beein-

trächtigen. Um die Standsicherheit der Buche besser bewerten zu können, wurde 2015 ein Zugversuch durchgeführt. Die damalige Untersuchung ergab eine deutlich eingeschränkte, aber gerade noch ausreichende Standsicherheit. In der Zwischenzeit hat die Vitalität der Buche sich verschlechtert und die Ausbreitung der holzzerstörenden Pilze stark zugenommen. Das Gremium stimmte erneuten Zugversuchen einstimmig zu.

An geeigneten Standorten werden die entfernten Bäume durch Neupflanzungen ersetzt.

## **2. Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2021 und 1. Lesung**

In diesem Jahr wird der 4. doppische Haushalt mit einem positiven Ergebnis im Ergebnishaushalt von 108.900 € eingebracht. Der Finanzhaushalt benötigt zur Finanzierung der Investitionen in Höhe von 3.549.300 € (inkl. Tilgungen) infolge der guten Finanzentwicklung der letzten Jahre weiterhin keine Darlehensaufnahme. Auch innerhalb des Finanzplanungszeitraums mit weiteren Investitionen in Höhe von 15.721.500 € benötigt der Kernhaushalt keine neuen Darlehen. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2021 im Kernhaushalt 38.073,05 € und im Gesamthaushalt 4.098.211,20 €. Sowohl mit den Schulden im Kernhaushalt wie auch im Gesamthaushalt liegt die Gemeinde deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Im Schuldenstand sind noch 1.905.009,64 € Trägerdarlehen (also keine Fremdschulden) enthalten. Damit betragen die „echten“ Fremdschulden 2.193.201,56 €. Der Kassenstand des Kernhaushalts wird zum Jahresende voraussichtlich 535.800 € betragen. Damit wird er zum Jahresende deutlich über dem gesetzlichen Mindestbetrag liegen. Auch innerhalb des Finanzplanes wird dies trotz hoher Investitionen eingehalten.

## **3. Einweisung des Bürgermeisters in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes nach §1 LKomBesG**

In Gemeinden mit mindestens 2.000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Der Bürgermeister unterliegt somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) ergänzt und konkretisiert werden. Die kommunalen Wahlbeamten sind nach sachgerechter Bewertung, insbesondere

unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine entsprechende Besoldungsgruppe einzuweisen. In die Beurteilung dürfen lediglich amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten Wahlamt ergeben. Die konkrete Einwohnerzahl dient hierbei als erster Anhaltspunkt. Diese ist aber nicht das einzige Kriterium der Einweisungsentscheidung, sie entfaltet lediglich eine Indizwirkung und muss gleichwohl unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vom Gremium sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Die Gemeinde Langenargen weist in ihrer Struktur, verbunden mit 4 Eigenbetrieben, u.a. dem Fremdenverkehrsbetrieb und dessen touristischen Auswirkungen sicherlich keine typische Größenstruktur auf. Ebenso stellt die Wahrnehmung verschiedener mit dem Bürgermeisteramt verbundener Aufgaben im Rahmen von örtlichen Stiftungen, die in mehrfacher Anzahl vorhanden sind, keine typische Aufgabenstruktur dar. Hinzu kommt die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“, mit dem Hauptbetrieb eines Pflegeheimes, bei der der Bürgermeister gleichzeitig Stiftungsratsvorsitzender ist. Die aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten bringen einen erheblich großen Umfang sowie einen hohen Schwierigkeitsgrad mit sich. Insoweit ist bei sachgerechter, objektiver Abwägung und bei der Beurteilung des Umfangs und der Schwierigkeit des Amtes von einer Eingruppierung auszugehen, die die Besoldungsgruppe B2 umfasst. Bisher war die Stelle des Bürgermeisters im Stellenplan ebenfalls in Besoldungsgruppe B2 dargestellt. Der Aufgabenumfang hat sich nicht verändert. Der Gemeinderat entschied nach sachgerechter Erwägung und unter Beachtung seines Beurteilungsspielraums, dass der Bürgermeister der Gemeinde Langenargen ab 1.1.2021 in Besoldungsgruppe B2, entsprechend § 2 LKomBesG, eingruppiert wird.

**Beteiligte Bereiche:**

Hauptamt  
Bürgermeister